

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten der Burgenstadt Schlitz

(Verwaltungskostensatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlitz hat in ihrer Sitzung am 12.12.2022 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt Schlitz erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Bagatellgrenzen und Steuern

(1) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,50 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

(2) Bei Verwaltungstätigkeiten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich ein Betrag in Höhe der aktuell gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu den im Kostenverzeichnis angegebenen Beträgen zu erheben.

§ 3 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 4 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Schlitz veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Schlitz abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Schlitz.

§ 6 **Entstehen der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Schlitz, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 **Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Schlitz einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 8 **Billigkeitsregelung**

Die Stadt Schlitz kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 9
Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO (€)
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Gebühren	
1.1	Schriftliche Auskünfte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a. Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse des Antragstellers, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist. mindestens höchstens Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 30,00 600,00
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 10,00 600,00
1.2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
1.2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
1.2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
1.4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
1.5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	4,00

2.	Auslagen	
2.1	Anfertigung von Fotokopien, je Seite a) DIN A4 und kleiner b) DIN A3	farbig: a) 0,50 b) 1,00 s/w: a) 0,20 b) 0,50
2.2	Benutzung eines Personenkraftwagens (Stadtbus), je km	0,50
II.	Besondere Verwaltungskosten	
1.	Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
1.1	Plankopien und Scans, je Seite a) DIN A0 b) DIN A1 c) DIN A2	farbig und s/w: a) 15,00 b) 10,00 c) 5,00
1.2	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, je Grundstückskaufvertrag	30,00
1.3	Genehmigungen nach § 144 BauGB (Rechtsgeschäfte im Sanierungsgebiet) mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 5 Teilung von Grundstücken	30,00
1.4	Genehmigung § 51 BauGB im Rahmen von Umlegungsverfahren	20,00
1.5	Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt 5 Nr. 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	20,00
1.6	Bescheide zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der BauNVO bei genehmigungsfreien Vorhaben nach Anlage zu § 63 HBO gem. § 73 Abs. 4 HBO	60,00
1.7	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	30,00
1.8	Plakatiergenehmigung, 20 Plakate, 2 Wochen	30,00
1.9	Anerkennungsgebühren für Pacht-, Nutzungs-, Gestattungs- und andere Verträge, wenn kein Zins gezahlt wird	10,00 bis 50,00
1.10	Erschließungsbescheinigung	30,00
1.11	Ausdruck aus dem Liegenschaftskataster, je Stück (A4)	2,00
1.12	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
1.13	Genehmigung zum Aufbruch einer Verkehrsfläche soweit es sich nicht um eine Baumaßnahme der Stadt Schlitz handelt (Gen. Straßenbaulastträger)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2

1.14	Verleihen von Verkehrsschildern, je Tag und Schild a) Verkehrszeichen b) Warnbake ohne Beleuchtung c) Warnbake mit Beleuchtung d) Absperrschranke ohne Beleuchtung e) Absperrschranke mit Beleuchtung	0,50 0,50 1,00 1,00 3,50
1.15	Erstellung eines Verkehrszeichenplanes	15,00
2.	Standesamt	
2.1	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten, sowie an Samstagen	71,00
2.2	Mehraufwand für Trauungen a) Eheschließungen in der Landesmusikakademie b) Eheschließungen im Festsaal der Vorderburg	175,00 50,00
2.3	Reinigung Rathausvorplatz (Kirchplatz)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
2.4	Verkauf Stammbücher	20,00 bis 40,00
3.	Ordnungswesen	
3.1	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
3.2	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1 HFeiertagsG	40,00
3.3	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2 HFeiertagsG	340,00
3.4	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfragen aus dem Gewerberegister (Liste, Kartei) oder aus Nachschlagwerken beantwortet werden kann, je Person	13,00
3.5	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortungen der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person	20,00
3.6	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
3.7	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 HundeVO a) Erstantrag b) Folgeantrag	a) 200,00 b) 150,00
3.8	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2 HundeVO	100,00
3.9	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3 HundeVO	100,00
3.10	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 6 Satz 1 HGastG	30,00

3.11	Festsetzung einer Veranstaltung (Messen, Ausstellungen, Märkte)	153,00
3.12	Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen und einzelne Betriebe nach § 4 SperrV	30,00
3.13	Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1 der 1. SprengV (Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II)	30,00
3.14	Entgegennahme und Aufbewahrung von Fundsachen, je Fundsache	5,00
4.	Allgemeines	
4.1	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 2.500,00
4.2	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 12,50 1.250,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je begonnene Viertelstunde

20,00 Euro

für Beamte des gehobenen Dienstes und Beamte des
mittleren Dienstes ab Besoldungsstufe A 9 und vergleichbare
Angestellte

je begonnene Viertelstunde 16,00 Euro

für alle übrigen Beschäftigten, je begonnene Viertelstunde 13,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 Euro erhoben. An Sonntagen (und Feiertagen) beträgt der Zuschlag 100 %.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 24.04.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schlitz, 13.12.2022
Der Magistrat der Stadt Schlitz

H. Siemon, Bürgermeister